Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

urn:nbn:de:gbv:45:1-59178

Visual Library

Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Dienstags und Freitags erscheint eine Nummer in 1/2 Bogen. Der Vorausbezahlungspreis ist für auswärtige Abonnenten, einschließlich des Oldenburgischen Postporto's, vierteljährlich 36 Gr.; für die Abonnenten der Stadt Oldenburg 34 Gr. frei ins Haus.

VII. Jahrgang. Dienstag, den 2. Juli 1850. № 53.

Herr von Eisendecher,

unser Minister der auswärtigen Angelegenheiten, hat auf das Schreiben der Hannoverschen Staatsregierung, worin dieselbe unser Staatsministerium in Beziehung auf das Berliner Bündniß zu Raison zu bringen versuchen wollte, ein langes Antwortschreiben erlassen, welches vielleicht in Berlin und bei den Gothaer Verschworenen Zufriedenheit erregen mag, an welchem wir jedoch nur das zu loben finden, daß es in den Zeitungen abgedruckt und dadurch der freien öffentlichen Kritik überliefert worden ist. — Am Schlusse wird die offenste Bereitwilligkeit erklärt: auf den nachzuweisenden besseren oder auch nur gleich guten Weg, falls er zum Ziele führt, **hinüberzugehen**, und diesem Vorsatze würden wir unseren vollen Beifall natürlich nicht versagen können, wenn wir glauben dürften, daß es damit so gemeint ist, wie wir von unserem Standpunkte es wünschen müssen.

Aber dem ist leider wohl nicht so. Denn zu erkennen: was ein besserer oder eben so guter Weg sei und zum Ziele führe? setzt eine gewisse Urtheilskraft voraus, und die des Herrn von Eisendecher dürfte von dem, was wenigstens in Oldenburg die öffentliche Meinung ist, in sehr weiter Abweichung sich befinden, wenn er es für angemessen hielt, in diesem Erlasse als Oldenburgischer Staatsminister die Hannoversche Regierung mit der ganzen Litanei der schon so oft da gewesenen, widerlegten und verunglückten Anpreisungen des Berliner Bündnisses wieder zu regaliren. Wer unsere Landtagsprotokolle und einige Zeitungen gelesen hat, weiß das Alles schon auswendig. Anziehungskraft, bester Weg, treues Festhalten u. s. w. u. s. w. Nur der Kern der Reichsverfassung fehlt. Was aber für Herrn v. Eisendecher weit bedenklicher erscheint, ist, daß er den Widerstand, welchen der Anschluß an dieses Bündniß in Oldenburg gefunden hat, eine „momentane (!!) Antipathie der Opposition (!!) zu nennen für gut findet. Eine momentane Antipathie der Opposition, glaubt Herr von Eisendecher?

Seine „Opposition" ist der ganze ungetheilte Oldenburger Landtag gewesen, welcher der einseitigen Durchführung des Berliner Bündnisses mit Einstimmigkeit entgegengetreten ist, seitdem die Herren Morell und Rüder nicht mehr unter unseren Landesvertretern sich befinden. Dessen mußte Herr von Eisendecher sich bewußt sein, als er obiges niederschrieb. „Momente" aber, wo Herr von Eisendecher „Antipathien" zu „überwinden" bekommen wird, wenn er dazu im Stande ist, werden allerdings bald genug eintreten, wenn das Ministerium, neben manchem Anderen, über sein Verhalten auf dem Berliner Kongresse der andern Staatsgewalt, dem Landtage, Rechenschaft abzulegen haben wird, denn durch Vertagungen überwindet man nichts. Bis dahin wollen wir denn auch diesen Ausfluß Oldenburgischer Staatsklugheit auf sich beruhen lassen, den wir vielleicht nicht richtig zu verstehen befähigt sind, wie Herr von Eisendecher sich bescheidet: „die tiefer „liegenden inneren Gründe, welche Hannover von dem „Bündnisse entfremdet haben, nicht genügend ermessen „zu können".

Sehr richtig finden wir übrigens die Bemerkung des Herrn von Eisendecher, daß das deutsche Volk augenblicklich „zuwartet", ob seinen anerkannten Bedürfnissen durch die Regierungen die verheißene Befriedigung zu Theil werden soll. Daß aber das deutsche Volk in dieser Hinsicht von dem Berliner Bündnisse nichts erwartet, hat das Volk deutlich genug zu erkennen gegeben, unter andern auch durch die Weise, wie es sich an den Wahlen zu dem sogenannten Erfurter Reichstage in allen angeschlossenen Staaten betheiligte. Das Volk wartet zu, das vergeßt nur nicht. Die Lehr-

Landesbibliothek Oldenburg

meisterin der Völker aber ist die Noth geworden, die Noth, von welcher der Dichter sagt:

„Mit ihrem heil'gen Wetterschlage,
„Mit Unerbittlichkeit vollbringt
„Die Noth an einem großen Tage,
„Was nie Jahrhunderten gelingt."

Den Tag könnt Ihr herbeiführen, das ist's Alles.

Die „Neuen Blätter" über den allgemeinen Landtag.

II. (Schluß.)

Ein weiteres Moment, was für die Bedeutung der Casino-Partei in Betracht kommt, ist die Einstimmigkeit, mit welcher sie auftritt. Man pflegt sonst zu sagen, wo drei Deutsche zusammen sind, da giebt es fünf verschiedene Meinungen. Dies trifft aber bei ihr keineswegs zu. Sie kennt keine Fractionen und Schattirungen, sondern bildet eine fest geschlossene Phalanx, der höchstens nur da etwas in Unordnung kommt, wo eine politische Maßregel zu handgreiflich durch den Erfolg geschlagen wird, wie bei den octroyirten Abänderungen des Wahlgesetzes, oder wo das juristische Gewissen sich losmacht und durchbricht, wie bei der Frage: ob die Regierung, wo sie nach Art. 27. des Staatsgrundgesetzes der Zustimmung oder Bestätigung des allgemeinen Landtags bedarf, auch ohne derselben zu bedürfen, rechtsgültig handeln könne? Sonst aber haben die Führer Alles in der Hand; wie sie die öffentliche Meinung decretiren, so ist sie gemacht für die ganze Partei, und sofort vereinigen sich alle Stimmen zu dem einstimmigen Ausrufe: Gefühlspolitik des beschränkten Standpunkts! Opposition der Verneinung! wenn der Landtag, dem Einflusse dieser Autoritäten entrückt, eine selbstständige Meinung dagegen entwickelt. Natürlich ist der juristische oder militärische Fachmann, welcher unausgesetzt den practischen Arbeiten und Studien seines Berufes lebt, viel leichter dazu aufgelegt, dem politischen Vortrage eines solchen politischen Casinodenkers unbedenklich beizupflichten, als so ein Abgeordneter vom Lande, wie etwa z. B. der Hausmann Bargmann in Eckwarden — aber unseres Erachtens aus keinem andern Grunde, als weil der letztere vielleicht einige Wintermonate darüber zugebracht hat, über den in Rede stehenden Gegenstand die verschiedensten Urtheile zu studiren. Wie übrigens diese Einstimmigkeit zuweilen auf eine kaum zu enträthselnde Weise vorhanden sein kann, davon haben wir ein Beispiel erlebt bei der Frage über die Beanstandung der Wahlen der Abgeordneten des Kreises Oldenburg zum zweiten allgemeinen Landtage. Einige notable Mitglieder der Casino-Partei hatten sich lebhaft für diese Beanstandung interessirt und ausgesprochen. Die Neuen Blätter und ein Weserzeitungs-Correspondent secundirten und unmittelbar darauf rief die ganze Partei wie auf Commando mit Einer Stimme: es ist ein Scandal, eine solche Wahl aufrecht zu halten! Aber die Verhandlung im Landtage ergab sofort, daß es eine recht häßliche Partei-Verblendung gewesen war, sie zu bestreiten.

Indeß wir wollen uns nicht länger dabei aufhalten, das Gewicht der Casino-Partei zu erklären, sondern uns an der Thatsache genug sein lassen, daß es wirklich vorhanden ist.

Die Casino-Partei ist es ja, welche die Auflösung des zweiten allgemeinen Landtags offen decretirte; aus welcher das Ministerium zur Vollziehung dieses Decrets hervorging, und welche noch fortwährend der Regierung den Arm zu führen sucht gegen die Volksvertretung des Landes, die sie höchstens ein Paar Monate aushält und dann regelmäßig auseinander jagt.

Ihre thatsächliche Macht darf am wenigsten jetzt verkannt oder mit Stillschweigen übergangen werden, wo sie offenbar eine ganz andere Richtung zu nehmen droht, als sie bisher verfolgt hat. Früher konnte sie sich mit dem Gedanken trösten und darin ihre Genugthuung zu finden hoffen, daß der jedesmalige Landtag den wahren Willen des Volks nicht ausdrücke und dieser schon bei der nächsten Wahl zur Erscheinung kommen werde. Es war und blieb also immer der Volkswille, an den sie appellirte. Aber seit auch der dritte Landtag im Wesentlichen keinen andern Volkswillen zu Tage gefördert hat als seine beiden Vorgänger, entsteht jetzt die Frage: soll denn aber der Volkswille ohne Weiteres zur Geltung kommen, oder nur der vernünftige Volkswille? Natürlich nur der vernünftige. Und da nun die bisherigen Landtage ohne Frage nicht den vernünftigen, d. h. den der Casinopartei zusagenden Volkswillen ausgedrückt haben, auch die Hoffnung, zu einem solchen in der bisherigen Weise zu gelangen, verschwunden ist; so folgt, daß eben in der bisherigen Weise nicht mehr zu regieren ist. — Aber in welcher andern? — Das ist jetzt die ernste verhängnißvolle Frage, vor welcher wir stehen. Die Neuen Blätter intonirten in Nr. 35. die Antwort mit den Worten: „Die Ueberstürzungen des Jahres 1848 ruhen schwer auf dem Lande Oldenburg." Aber schon in Nr. 47. machen sie gar kein Hehl mehr daraus, daß das beschworne Staatsgrundgesetz es ist, worauf sie es abgesehen haben, und drohen dem Volke mit einem „neuen Wege", der betreten werden müsse, wenn dasselbe jetzt auch nur noch

Landesbibliothek Oldenburg

einmal wieder so wähle wie zu den bisherigen Landtagen; ohngeachtet der §. 12. des Wahlgesetzes: „Niemand soll versuchen — durch Drohungen auf die Wahl zum Abgeordneten oder Wahlmann einzuwirken", für die Organe der Regierung keine Ausnahme begründet. Gleichzeitig lesen wir, daß Manteuffel, jetzt also auch der Unfrige (!?), zum Unionsminister ernannt und mit Ausarbeitung eines definitiven Wahlgesetzes und eines Preßgesetzes für die Union beauftragt worden ist. Das macht freilich den Herren Muth, aber dieser Muth öffnet zugleich auch dem Volke die Augen über die Leute, mit denen es von jetzt also zu thun hat, und wird deshalb höchstens nur zum zweiten Male zu dem Beweise führen, daß für rettende Thätchen in Oldenburg der Boden nicht ist, und daß zu einem Manteuffel noch etwas mehr gehört als der bloße gute Wille, auch abgesehen davon, daß man in einem Theetopfe kein Bier braut. Ein im Staate von vielen Millionen hervorragender Mann kann an einem großartigen Irrthum seiner reactionären Ueberzeugung respektabel zu Grunde gehen; aber wer ihn in den Neuen Blättern in nuce blos nachäfft, um den Manteuffel im Kleinen zu spielen, macht sich nur lächerlich. Es ist in der That ein knabenhaftes Unternehmen, wenn die Neuen Blätter es den eignen Wahlmännern des Landes absolut ins Gesicht weiß machen wollen, daß sie, die durchgängig auf der conservativsten Grundlage des Grundbesitzes und sonstigen eignen Vermögens stehend, nichts desto weniger fortwährend nur umstürzende Convents-Männer in den Landtag geschickt hätten, und daß das Vaterland in Gefahr sei, weil es nicht, mindestens auf keinen Fall ohne Hannover, in Preußen aufgehen wolle, ohngeachtet die Ratification der Staatsregierung doch nun einmal unbedingt ertheilt sei. Denn das ist und bleibt ja doch immer des Pudels Kern. Alle übrigen Differenzen, wie schwarz und schreckend sie auch von den Neuen Blättern ausgemalt werden, sind sämmtlich der Art, daß sie leicht zur Ausgleichung gebracht werden können, sobald nur eine „liberal besonnene" Regierung nicht verlangt, daß der Landtag zu Allem ja sagen und insbesondere von allen „Ueberstürzungen des Jahres 1848" die Vermehrung des Militair-Etats als die einzige anerkennen solle, welche nicht „schwer auf dem Lande Oldenburg ruhe". So gefährlich wie's klingt, ist's also wohl nicht. Auch glauben wir, daß der gewisse Grad von Ueberzeugung, durch welche die Energie zur wirklichen Ausführung solcher Drohungen doch immer bedingt wird, jetzt noch ange nicht vorhanden ist. Aber sie könnte kommen, wenn von der einen Seite unaufhörlich darauf hingearbeitet wird, sie zu erzeugen, und man auf der anderen alle Schmähungen auf den Landtag *) und jegliche Verdrehung der Landtagsverhandlungen oder gar des Staatsgrundgesetzes sich schweigend und duldend gefallen läßt. Die Neuen Blätter und ihr Anhang könnten sich, wie bei dem wiederholten Erzählen einer unwahren Geschichte, in solche Ueberzeugungen am Ende selbst hineinreden und so ihr jetzt acutes Leiden zu einem chronischen werden. Dieselben octroyiren z. B. zu dem Art. 218. des Staatsgrundgesetzes: „Der vom Landtage bewilligte Voranschlag bildet die Grundlage des demnächstigen Finanzgesetzes" in Nr. 44. ohngefähr den Zusatz: das erste nach diesem Staatsgrundgesetze zu erlassende Finanzgesetz unterliegt aber der freien Vereinbarung zwischen der Staatsregierung und dem Landtage. So lange diese nicht zu Stande kommt, hat die Staatsregierung den Staatshaushalt in der bisherigen Weise allein zu bestimmen. — Geht dieser Zusatz ihnen ohne allen Widerspruch hin, so wird er sich nächstens noch kecker wiederholen und bald zu einer Wahrheit sich befestigen, die nur die blindeste Opposition mehr verkennen kann. — Diejenigen, denen das Volk vertraut, sind es diesem Vertrauen schuldig, die Verantwortlichkeit eines solchen unthätigen Verhaltens nicht länger zu übernehmen. Den s. g. Extravaganzen des „conventslustigen" Landtags kann eine weitere Besprechung nur willkommener sein, um den Beweis zu liefern, wie diese hochgebietenden Herren in den Neuen Blättern, bei ihren gewaltigen Drohungen, in der Verblendung ihrer gereizten Stimmung ganz zu vergessen scheinen, daß die höchste Macht, „der Souverain der Souveraine", doch am Ende immer das **Recht** ist. —a—.

Das Eigenthum ist unverletzlich.

In der vor Kurzem erschienenen Flugschrift, betitelt: „Das Eigenthum ist unverletzlich", heißt es S. 5: „Als „größere Massen treten hervor die Güter des Adels im „Münsterlande, die im Jahre 1654 auf dem Landtage „zu Münster für steuerfrei erklärt wurden."

Die Verhandlung des Landtags von 1654 ist im Münsterlande so wenig bekannt und noch weniger im Alt-Oldenburgischen, daß es gewiß dankbar aufgenommen werden würde, wenn das Protokoll über dieselbe durch den Abdruck zur öffentlichen Kunde gebracht und dadurch die Wahrheit dieser Behauptung sowohl außer Zweifel

*) Wie z. B. jetzt wieder in Nr. 47. die so matte wie gemeine Verdächtigung: daß die Majorität des Landtags weniger das „Wohl des Landes als besondere persönliche Zwecke" im Auge gehabt habe. — Also ohne Weiteres Bruch des Abgeordneten-Eides! Noble Manier der „guten", weil ministeriellen Presse, ihre Gegner aus dem Felde zu schlagen!

Landesbibliothek Oldenburg

gesetzt, als auch die Gründe für diese Freiheitserklärung und die dem Staate und den Gemeinden für diese Befreiungen gewordenen Vergütungen an's Licht gebracht würden. Da im Münsterlande das Domcapittel und die Ritterschaft die eigentlichen Landstände ausmachten, indem die Städte-Curie wenig Einfluß hatte, diese beiden Vorderstände aber damals die alleinigen Besitzer der adligen Güter waren, so kömmt man leicht auf den Gedanken, daß diese durch einen solchen Beschluß sich auf Kosten des Landes und der Gemeinden zu bereichern gewußt und der damalige Fürstbischof Christoph Bernard von Galen einem solchen Beschlusse zu Gunsten seiner Vettern und Freunde gerne seine Genehmigung ertheilt habe. . . g.

Das Salzmonopol.

Zur Bestätigung dessen, was in der vorigen Nummer des Beobachters angeführt wurde, dient Folgendes aus amtlicher Quelle:

„Es ist im Allgemeinen gewiß richtig, daß Monopole „den Geist des Fortschritts und der Vervollkommnung „hindern; sie führen in der Regel zur Verschlechterung „und zur Vertheuerung der Waare, und es ist unge„recht, andere Staatsbürger zu Gunsten des Mono„pols von der Betreibung des betreffenden Gewerbes „auszuschließen. Am wenigsten mag eine Staats„regierung selbst sich mit einem Monopol befassen. „Ungern hat sich daher die hiesige Regierung zur Ein„führung der Salzregie verstanden. Sie war dazu „nach den Verhandlungen mit Hannover über den im „Jahre 1836 abgeschlossenen Zollvertrag genöthigt. „Hannover hatte sich gegen den Schleichhandel mit „fremdem Salz aus dem Herzogthum Oldenburg in „angrenzende Hannoversche Provinzen zu sichern" u. s. w.

Gut! oder nicht gut, einerlei! Jetzt sind die Verhältnisse anders. Hannover braucht jetzt unsre Salzregie nicht mehr. Also fort damit, je eher, je lieber!

Wer wird Amtmann in Abbehausen?

Diese hochwichtige Frage beschäftigte seit der leider zur Gewißheit gewordenen Abreise des Herrn Hofmeister einige Abbehauser Eingesessene aufs Lebhafteste und je schwieriger diese Frage zu beantworten sein mochte, in um so größere Aufregung wurden dadurch die Gemüther versetzt. Doch jetzt ist diese Sache, Gott sei gedankt, zu einem gedeihlichen Ende geführt! Durch die aufopfernde Thätigkeit des Wirths Jürgen Feldhausen zu Abbehausen, in Verbindung mit ihm ganz gleichen Patrioten, als dem Kirchspielsvogt Mengers zu Blexen (allgemein bekannt durch sein kräftiges Auftreten in Oldenburg im März 1848), den Ausschußmännern von der Lippe zu Stollhamm, Th. Martens in Ellwürden u. a. m., sind die Abbehauser aus der aufregenden Ungewißheit über die Person ihres künftigen Hrn. Amtmanns herausgerissen, und wir beeilen uns, dies frohe Ereigniß hiemit zur öffentlichen Kunde zu bringen: Herr Amtsassessor Bulling wird zum Amtmann von Abbehausen avanciren!!

Schon neulich, als Hr. Jürgen Feldhausen seinen jüngstgebornen Sohn taufen ließ und durch Hrn. Bulling über der Taufe halten zu lassen die früher noch nie gehabte Ehre hatte, munkelte man so etwas über die beabsichtigte Beförderung des Hrn. Bulling, jetzt aber ist sie so gut als gewiß, denn hört! hört! in einer bei Jürgen Feldhausen in diesen Tagen abgehaltenen Versammlung mehrer Kirchspielsausschußmitglieder und einiger Vögte hat man sich zu dem verhängnißreichen Beschlusse fast geeinigt, man wolle die verschiedenen Kirchspielsausschüsse des Amts dazu veranlassen, daß sie sich den Hrn. Assessor Bulling von der Regierung zum Amtmann begehrten! (Ob wohl im Namen ihrer Wähler?) Wenn nur die Ausschüsse die hohe Regierung nicht zu sehr drängen, oder sollten sie vielleicht nicht mit Jürgen Feldhausen und obgedachten Patrioten der Ansicht sein, daß sie von ihren Wählern auch das Mandat erhalten haben, bei Besetzung von Amtmannsstellen der hohen Regierung zu Hülfe zu kommen?! 20.

Etwas auf „Etwas aus Atens".

(Beobachter Nr. 46.)

Einen Fußpfad, sei's von Sand oder Stein, für Einen zu machen, der so wenig seinen Augen traut, daß er einen Heuhocken statt seines guten Freundes umarmt, eine Trifft Gänse, die er für Frauenzimmer hält und ansieht, mit den Worten: „Guten Tag, meine Damen!" begrüßt, — dazu gehört wirklich mehr als simpler Menschenverstand. 36.

Der Sogenannte

möchte gerne dahinter kommen, wie die zum Zweck von Beiträgen für die politischen Flüchtlinge angesetzte Versammlung im Butjadingerhofe ausgefallen ist; er kann es nicht klein kriegen, daß die letzte Nummer des Beobachters darüber geschwiegen und frägt vorlaut: „Ist dies ein absichtliches Schweigen?" — Der Beobachter läßt sich herab, ihm darauf zu antworten: Oui, Monsieur.

Für die deutschen Flüchtlinge ist eingekommen: von „einigen wahren Vaterlandsfreunden" vulgo Demokraten 2 ℛ 36 gr; von S. a. E. 1 ℛ; von B. 48 gr; von B. 48 gr; von H. 48 gr; von S. 24 gr; von M. 24 gr; von und durch L. 3 ℛ 60 gr; von und durch H. 1 ℛ 65 gr; von W. 1 ℛ; von L. 1 ℛ; von B., G. und J. 36 gr; von S. 48 gr. — Hiervon ist mit Bewilligung der Geber direct verwandt 11 ℛ 68 gr.

Redacteur: Wilhelm Calberla. — Schnellpressendruck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg

Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Dienstags und Freitags erscheint eine Nummer in ½ Bogen. Der Vorausbezahlungspreis ist für auswärtige Abonnenten, einschließlich des Oldenburgischen Postporto's, vierteljährlich 36 Gr.; für die Abonnenten der Stadt Oldenburg 34 Gr. frei ins Haus.

VII. Jahrgang. Freitag, den 5. Juli 1850. № 54.

Die „Neuen Blätter" über den allgemeinen Landtag.

III.

Wir maßen uns nicht an, die Gesetzgebungen aller Staaten in Deutschland oder gar im übrigen civilisirten Europa kennen zu wollen, aber dennoch wagen wir die Behauptung, daß es in Deutschland und im ganzen übrigen civilisirten Europa nur ein einziges Land geben dürfte, wo die Mitglieder eines hohen Staatsministeriums gesetzlich befugt sind, jeden Richter des Landes, vom Präsidenten des höchsten Gerichts bis zum jüngsten Untergerichtsassessor herab beim Kopf zu nehmen und abzusetzen, wenn nur sie des Erachtens sind, daß er sich durch Unfleiß, Ungeschicklichkeit, Unverträglichkeit und „dergleichen" zu seinem Amte unbrauchbar erweise, oder durch die Handlungen die zur Ausübung desselben nöthige Achtung und das Vertrauen eingebüßt, oder sich dergestalt betragen habe, daß seine Beibehaltung mit der Ehre des Dienstes nicht verträglich sei. Dieses Land ist das Land Oldenburg, und die Neuen Blätter sind es, welche kein Bedenken getragen haben, den Antrag der Volksvertretung dieses Landes auf Aufhebung eines solchen, der richterlichen Unabhängigkeit wahrhaft Hohn sprechenden Einrichtung unter den „Extravaganzen" des allgemeinen Landtags in erster Reihe aufzuführen. — Der Art. 122. des Staatsgrundgesetzes bestimmt: „Kein Richter darf außer durch Urtheil und Recht von seinem Amte entfernt oder an Rang oder Gehalt beeinträchtigt werden." Aber noch ist das durch die Verordnung vom 23. Juli 1841 eingesetzte Dienstgericht nicht aufgehoben und dieses Dienstgericht, welches kein anderes Gesetz kennt als die obige Elastik des freien Ermessens, besteht aus fünf Mitgliedern und zwar zunächst den Mitgliedern des Staats-Ministeriums (mit Ausnahme desjenigen, welches den Vortrag in Dienstsachen hat) mit Beitretung der Vorstände des Appellationsgerichts und der Regierung zu Oldenburg und, soweit zur Vervollständigung der Zahl nöthig, der Vorstände der Justizcanzlei und der Cammer in Oldenburg. Das Ministerium zählt gegenwärtig 5 Mitglieder; nach Abzug desjenigen, welches den Vortrag in Dienstsachen hat, bleiben also 4 für die Bildung des Dienstgerichts disponibel, und ist somit die Majorität und Entscheidung in diesem Regierungsgerichte dem Ministerium gesichert.

Der allgemeine Landtag faßte in der 28sten Sitzung den Beschluß:

1) die Verordnung vom 23. Juli 1841, betreffend die Niedersetzung eines Dienstgerichts, sei sofort aufzuheben;
2) die Staatsregierung wird ersucht, sich mit diesem Beschlusse einverstanden zu erklären und die zu seiner Ausführung erforderliche Verfügung unverzüglich zu erlassen.

Die Neuen Blätter erklären diesen Beschluß in Nr. 40. für eine Landtags-Extravaganz, weil er die Miene eines Dictators an sich trage und dem Staatsgrundgesetze widerstreite. Was die Physiognomie dieses Beschlusses anbetrifft, so entspricht diese ganz dem verfassungsmäßigen Rechte des Landtags, in der Gesetzgebung auch die Initiative zu ergreifen. Indem der Landtag beantragte, daß die Regierung, als der andere Factor der Gesetzgebung, sich mit ihm einverstanden erklären und darnach die ihr zustehende Ausführung übernehmen möge, bewegte er sich nur in seiner verfassungsmäßigen Sphäre. Und was den Widerspruch mit dem Staatsgrundgesetze anbetrifft, so bestimmt das Staatsgrundgesetz in Art. 162., daß die das Dienstgericht betreffende Verordnung vom 23. Juli 1841 aufgehoben und das Gesetz über das neu einzuführende Dienstgericht dem nächsten allgemeinen Landtage vorgelegt werden solle.

Das Staatsgrundgesetz setzte ohne Frage voraus,

Landesbibliothek Oldenburg